

## **STELLUNGNAHME**

### **Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff- Binnenmarktpakets**

Lobbyregister Deutscher Bundestag:

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. – Registernummer: R000948

---

**Der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK) ist eine branchenübergreifende Initiative von Herstellern, Betreibern und Planern von KWK-Anlagen aller Größen und beliebigen Brennstoffen, ferner von Stadtwerken, Energieversorgern, wissenschaftlichen Instituten und verschiedensten Unternehmen und Einzelpersonen. Sie alle vereint das Ziel, die KWK in Deutschland voranzubringen und die damit verbundenen Chancen für Umwelt und Wirtschaft zu nutzen.**

### Allgemeine Anmerkungen:

Der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung (B.KWK) begrüßt den Entwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung von Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2024/1788 zur Einführung eines harmonisierten Zertifizierungssystems für erneuerbare Gase sowie kohlenstoffarme Brennstoffe (LCFs) in nationales Recht.

Das Interesse des B.KWK liegt in darin, eine nachhaltig ausgestaltete Umsetzung auf den Weg zu bringen, die sowohl die Interessen der Branche als auch die politisch gesetzten Ziele der Bundesregierung miteinander in Einklang bringt. Aus diesem Grund bitten wir mit dieser Stellungnahme um zusätzliche Berücksichtigung unserer Empfehlungen.

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf wird lediglich ein Teil der EU-Vorgaben umgesetzt. Zentrale Vorhaben werden derzeit noch nicht berücksichtigt. Dazu gehört allen voran das Fehlen eines nationalen Vollzugsrahmens für Zertifizierung, Nachweisführung und Aufsicht. Neben den bereits im Entwurf erarbeiteten soliden Regelungen für Wasserstoff empfiehlt der B.KWK eine dringend gebotene Erweiterung der Regularien auf den vorrangigen Netzzugang zur Einspeisung nicht fossil basierter Gase wie Biomethan, Solar- und Windmethan sowie Klär- und Deponiegas zu ermöglichen, um damit der gewollten Technologieoffenheit die notwendigen Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen. Derzeit bleiben in diesem Bereich noch deutliche Potenziale zu Defossilierung des deutschen Energiesystems offen. Eine breitere Ausgestaltung schafft hier die Grundlage für die gasbasierten Strom- und Wärmetechnologien wie der KWK, ihren Beitrag zur Energiewende konsequent und planbar umzusetzen.

Nachbesserungen im Entwurf dienen in erster Linie der ordnungsgemäßen Umsetzung der EU-Richtlinie. Nur so kann Deutschland erneuerbare und kohlenstoffarme Gase handelbar machen und erfolgreich in den Wasserstoffmarkt erfolgreich starten.

### **Sachverhalt: §17 Zugang von Biomethan nach Gasnetzzugangsverordnung weiterhin ermöglichen; Netzanschlusspflicht gewährleisten**

Im neu gefassten §17 EnWG-E zum „Anschluss an Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze, Verordnungsermächtigung“ wird die Frist der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) nach §33 Absatz 5 Satz 1 nicht verlängert. Damit enden die Anschlussbedingungen für Biogas und Biomethan zum 30. Juni 2026.

Weiterhin wird nach §17 Absatz 2c EnWG-E dem Betreiber des Gasversorgungsnetzes die Möglichkeit gegeben, den Netzanschluss zu verweigern, wenn eine Umstellung oder dauerhafte Außerbetriebnahme nach Netzentwicklungsplan oder Verteilnetzentwicklungsplan vorgesehen ist.

### **Problemstellung:**

Mit dem derzeitigen Auslaufen der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) im Referentenentwurf werden zentrale Vorhaben innerhalb der eigenen Gesetzesnovelle konterkariert.

Zum einen wird das Ziel der umgesetzten EU-Richtlinie zur Errichtung eines Marktes für erneuerbare Gase und Wasserstoff missachtet, da ein technologieoffener und diskriminierungsfreier Zugang für erneuerbare Gase, allem voran Biomethan, an das deutsche Gasnetz nicht umsetzbar ist. Zum anderen wird der im Gesetz vorgesehene Vorrang für Biomethan bei Beantragung an das Gasversorgungsnetz obsolet.

Aufgrund der Nicht-Verlängerung der GasNZV würden ab Juli 2026 die allgemeinen Regelungen des EnWG für den Gasnetzanschluss greifen. Dadurch entfallen die bisher soliden erprobten Anschlussbedingungen für Biomethan. Was im Umkehrschluss zu ebenfalls negativeren Ausgangsbedingungen für andere erneuerbare Gase führt.

In unmittelbarer Folge dieses Vorhabens werden hier zunächst Betreiber von Biomethananlagen mit einer massiven Kostenbelastung konfrontiert, die bisher von den Netzbetreibern getragen wurden. Durch diese Hürde wird ein Anschluss der Anlagen an das Gasnetz für Betreiber schlichtweg unattraktiv. Es ist zu befürchten, dass die zum großen Teil bäuerlich geprägte Betreiberlandschaft künftig auf Anträge zum Anschluss an das Gasnetz verzichten wird und nach Auslaufen der EEG-Förderung Hunderte von Biogaskapazitäten stillgelegt werden. Diese Stromerzeugungs- und gasbasierte Wärmepotentiale werden mangels Gasnetzzugang dann in unserem Energiesystem fehlen.

Weiterhin erfahren die Anschlussbedingungen bedeutende Einschnitte, da hier bereits durch das alleinige Begehren des Netzbetreibers ein Anschluss verweigert werden kann. Ein bestätigter Plan zur verpflichtenden Stilllegung oder Umwidmung des bestehenden Netzes ist nicht zwingend erforderlich.

Diese gesetzlichen Hürden führen nicht nur in der Praxis zu erheblichen Zerwürfnissen, sondern steht auch dem eigentlichen Ziel der Bundesregierung nach Vereinbarkeit von Klimaschutz und Wirtschaftlichkeit entgegen.

### **Vorschlag:**

Der B.KWK setzt sich für eine technologieoffene, effiziente und wirtschaftliche Nutzung von Erneuerbaren Brennstoffen in ihrer vollen Bandbreite ein. Aus dem dargestellten Spannungsfeld der vorgesehenen Regularien sehen wir das Risiko, dass bestehende Netze eher stillgelegt als auf Biomethan oder andere erneuerbare Gase umgewidmet werden. Damit wird die Transformation der Gasnetze entschieden eingeengt. Mit den fehlenden Investitionsanreizen zum Anschluss an das Gasnetz gehen gleichzeitig die Bestrebungen der Branche zur Flexibilisierung der Anlagen zurück. Damit verliert gerade die für die Stabilisierung des Stromsystems wichtige KWK-Branche einen innovativen Zukunftszweig, der aufgrund fehlender Anreizbedingungen und zu hoher Kostenbelastung stagniert anstatt weiter ausgebaut wird.

Aus diesem Grund empfiehlt der B.KWK die in der GasNZV festgelegten Regelungen entweder zu verlängern oder mindestens in den Punkten der bisherigen festgelegten Netzanschlusspflicht und dem bisherigen Verfahren zum Anschluss von Biogasanlagen unverändert zu übernehmen. Auf diese Weise kann auf bestehende Regularien zurückgegriffen werden, die sich hinsichtlich der Planungssicherheit bei Prüfung, Umsetzung und Kostenaufteilung des Anschlusses sowohl auf Seiten der Anlagenbetreiber als auch auf Netzbetreiberseite bewährt haben.

### **Sachverhalt: vollständige Umsetzung des Artikel 9 – Einrichtung eines zentralen Systems für Herkunfts- und Nachhaltigkeitsverweise**

Im Entwurf werden keine Festlegungen für einen nationalen Vollzugsrahmen für Zertifizierung, Nachweisführung und Aufsicht für erneuerbare und kohlenstoffarme Gase. Eine Anbindung an die RED-Unionsdatenbank ist ebenfalls nicht erfolgt. Damit werden zentrale Regelungsvorhaben des Artikel 9 nicht umgesetzt.

### **Problemstellung:**

Die fehlende Umsetzung zentraler Zertifizierungs- und Nachweisrahmen bedingt sich sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene mit einer negativen Wechselwirkung.

Zum einen, droht Deutschland im Wettbewerb mit anderen europäischen Mitgliedsstaaten zurückzufallen, die eine vollständige Umsetzung des Artikel 9 vorgenommen haben. Damit einhergehend riskiert man eine fehlende Handelbarkeit deutscher Erzeugnisse im EU-Binnenmarkt.

Auf nationaler Ebene führt die fragmentierte Landschaft von Herkunftsnachweisen und Nachhaltigkeitszertifizierung zu einer zunehmenden Schwierigkeit in der EU-Umsetzung, da beide Systeme bisher nicht in Einklang miteinander gebracht wurden. In der Folge besteht das Risiko der Doppelzählung von Nachweisen und der Marktverwirrung, da regelmäßige Datenabgleiche zwischen den Registerbetreibern noch geschaffen werden müssen.

Insgesamt führen diese Hindernisse und Regulierungslücken zu einer Planungsunsicherheit in der Branche, da keine Regelung für nationale Zertifizierung gleichzeitig eine Unklarheit über eine europäische Anerkennung offenlässt.

### Vorschlag:

Der B.KWK sieht die derzeitige Regulierungslücke innerhalb der Zertifizierungs- und Nachhaltigkeitsnachweisführung als kritisch. Es ist dringend geboten, eine vollständige Umsetzung des Artikel 9 vorzunehmen, um auf nationaler Ebene eine Anreizfunktion zur Überarbeitung und Weiterentwicklung der Nachweissysteme zu kreieren.

Hierfür benötigen wir einen fortlaufenden Prozess, der auf Dauer zu einer klaren Verzahnung von Herkunftsnachweisen und Nachhaltigkeitszertifikaten in einem einheitlichen System mit zentralen Zuständigkeiten mündet, um am Ende eine vollständige Funktion und Integration in die Unionsdatenbank zu gewährleisten.

Ein solches Vorgehen vermeidet die Entstehung zusätzlicher bürokratischer Aufwände, steigert die Effizienz der Vergabeprozesse und gibt klare Planungs- sowie Anforderungskriterien an die Nachweisempfänger.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V.  
(B.KWK)  
Robert-Koch-Platz 4  
10115 Berlin  
Tel.: +49 30 2701 9281-0 | [info@bkwk.de](mailto:info@bkwk.de)

Berlin, den 21. November 2025